

17.06.2019

Kleine Anfrage 2621

der Abgeordneten Jochen Ott und Eva-Maria Voigt-Küppers SPD

Zwischen Anspruch und Wirklichkeit: Wie werden Werkstatllehrkräfte tatsächlich eingesetzt?

Die Schulministerin hat auf Antrag von SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Schulausschuss am 15.05.2019 zwei Berichte zur Situation und Weiterqualifizierung der Werkstatllehrkräfte vorgelegt (Vorlage 17/2048 und 17/2042). Beide Berichte werfen mehr Fragen auf als sie beantworten. Die mündlichen Ergänzungen seitens des Ministeriums halfen nicht, Unklarheiten zum Einsatz und den Aufgaben der Werkstatllehrer*innen, aber auch zur Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte zu beheben.

Werkstatllehrer*innen vermitteln vielerorts neben Praxisunterricht auch theoretische Grundlagen, um den herrschenden Lehrkräftemangel auszugleichen. Lehrkräfte und Schulleitungen handeln damit gegen geltende Verordnungen. Die Einstellung dieser durchaus üblichen Praxis würde zu erheblichem Unterrichtsausfall führen.

Überraschend ist, dass dieser Einsatz im Bereich des Theorieunterrichts seitens des Ministeriums keine Erwähnung findet. Auch eine Abfrage vom Ministerium an die jeweiligen Bezirksregierungen zu den Tätigkeiten am 17.05.2019 enthält keine Fragen danach und bietet den Schulleitungen keine Möglichkeit, fachfremde Tätigkeiten (Theorieunterricht) anzugeben und das, obwohl oder gerade weil rechtliche Konsequenzen zu befürchten sind.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Das Ministerium schreibt "Werkstatllehrkräfte werden schwerpunktmäßig in der Fachpraxis eingesetzt" (Vorlage 17/2042, Seite 3). Welche Art von Unterrichtsstunden geben Werkstatllehrkräfte nach Einschätzung des Ministeriums noch, wenn sie nur schwerpunktmäßig im Praxisunterricht eingesetzt werden?
2. Liegen dem Ministerium Zahlen aus den Bezirksregierungen oder von einzelnen Berufskollegs vor, wie viele Theoriestunden aktuell von Werkstatllehrer*innen erteilt werden? (Bitte nach Bezirksregierungen oder Berufskollegs mit Stundenanzahl aufschlüsseln.)

Datum des Originals: 06.06.2019/Ausgegeben: 17.06.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

3. Wie sollen die Werkstatllehrer*innen, die Theorieunterricht erteilen, ohne die Fortbildung zum technischen Lehrer weiter dieser Aufgabe nachgehen, ohne dass rechtliche Konsequenzen zu befürchten sind?
4. Wenn die Qualifizierungsmaßnahme von 1994 bis 1997 zur Weiterqualifizierung von Werkstatllehrkräften nicht den geforderten akademischen Qualitätsstandards entspricht, wie können diese dann heute noch adäquaten Fachunterricht geben?
5. Das Ministerium schreibt „Da entsprechende Überhänge allerdings derzeit nicht bestehen, würden Fortbildungsmaßnahmen im Sinne des § 38 Abs. 4 LVO die Personalsituation an Berufskollegs durch die erforderlichen Freistellungen eher verschärfen und zu Unterrichtsausfall führen.“ (Vorlage 17/2042, Seite 3) In wie fern ist es aus Sicht des Ministeriums rechtlich zu verantworten, dass Werkstatllehrer*innen Fortbildungen verwehrt werden, da es ansonsten zu Unterrichtsausfall kommt?

Jochen Ott
Eva-Maria Voigt Küppers